



für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Vorschlag für die Wahl eines/r ehrenamtlichen Richters/in beim Landessozialgericht Baden-Württemberg für die Jahre 2010 bis 2014

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl eines/r ehrenamtlichen Richters/in beim Landessozialgericht Baden-Württemberg für die Jahre 2010 bis 2014 wird als Vorschlag benannt:

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterin am Landessozialgericht Baden-Württemberg läuft am 31.12.2009 aus. Das Landessozialgericht bittet um einen Vorschlag für die Amtszeit ab 02.01.2010. Das Vorschlagsrecht steht der FWV-Kreistagsfraktion zu.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Am 31.12.2009 läuft die fünfjährige Amtszeit der ehrenamtlichen Richterin am Landessozialgericht Baden-Württemberg aus. Dem Präsidenten des Landessozialgerichts obliegt die Berufung der ehrenamtlichen Richter bei dem für den gesamten Landesbereich zuständigen Landessozialgericht (§ 2 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes – AVO SGG), was die Beteiligung aller Landkreise und kreisfreien Städte beinhaltet.

Aufgrund der geschätzten Zahl der in einem Geschäftsjahr anfallenden Berufungen in diesen Angelegenheiten sind beim Landessozialgericht 30 ehrenamtliche Richter zu bestellen, die vom Präsidenten aus den Vorschlagslisten ausgewählt werden.

Das Landessozialgericht bittet um Benennung einer/eines berufbaren ehrenamtlichen Richterin/ Richters aus dem Landkreis Reutlingen. Das Gesetz nennt als persönliche Voraussetzungen, dass die vorgeschlagenen Personen Deutsche sind und das 30. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein und im Bezirk des Gerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein (§§ 35 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 6 Sozialgerichtsgesetz – SGG - Anlage). Auf die Ausschließungsgründe des § 17 Abs. 1 SGG wird hingewiesen. Außerdem sind Be-

dienstete des Landkreises für die Mitwirkung in Senaten der Sozialhilfe ausgeschlossen (§ 17 Abs. 3 SGG analog).

Nach der fortlaufenden d'Hondtschen Höchstzahlenliste über die Sitzverteilung steht das Vorschlagsrecht der FWV-Kreistagsfraktion zu. Aufgrund deren Vorschlag ergibt sich obiger Beschlussvorschlag.